

1/1988 • Amtsblatt der Freien Universität Berlin • 26. Jan. 1988

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium sowie für das Zusatzstudium im Teilstudiengang Publizistik mit Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunikationswissenschaften der Freien Universität Berlin Seite 3
2. Zwischenprüfungsordnung für Teilstudiengang Publizistik mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunikationswissenschaften der Freien Universität Berlin Seite 9

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Altensteinstraße 40, 1000 Berlin 33

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II, Telefon 838 30 96

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 1000 Berlin 41

Auflage: 7170 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

1. FACHBEREICH KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Herr Werner, Tel.: 779 25 88
Herr Krieger, Gesch.Z.: V A, Tel.: 838 33 00

Studienordnung

für das Haupt- und Nebenfachstudium sowie für das Zusatzstudium im Teilstudiengang Publizistik mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunikationswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften am 22. Juli und 11. November 1987 die folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium und für das Zusatzstudium im Teilstudiengang Publizistik mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Kommunikationswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

Definition des Faches

Publizistik ist ein interdisziplinär orientiertes geistes- und sozialwissenschaftliches Fach. Es beschäftigt sich mit der Geschichte, den Strukturen und Prozessen, den Funktionen und Folgen der öffentlichen Kommunikation, insbesondere der Massenkommunikation.

§ 3

Berufsfelder

Das Studium der Publizistik bietet eine wissenschaftliche Ausbildung, die sich an der Praxis orientiert und Grundlagen für verschiedene Tätigkeiten in den Massenmedien, in der Öffentlichkeitsarbeit, in der Kommunikationsforschung, im Bildungswesen und in anderen Bereichen öffentlicher Kommunikation vermittelt.

§ 4

Studienfachkombinationen und Studienzugänge

(1) Publizistik kann im Rahmen der Masterprüfungsordnung als Haupt- oder Nebenfach studiert und grundsätzlich mit allen Haupt- und Nebenfächern aus dem Fächerkatalog der Masterprüfungsordnung kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten ergeben sich jedoch bei Fächern, die als nahe verwandt gelten. Darüber hinaus wird empfohlen, die Fächerkombination nicht ohne Studienberatung zu wählen. Die Studienberatung soll auf die Interessen und Neigungen der Studierenden und auf die unterschiedlichen beruflichen Perspektiven eingehen, die das Fach Publizistik bietet.

(2) Als Zusatzstudium kann das Studium der Publizistik im Rahmen der Masterprüfungsordnung nach dem Abschluß eines anderen Studiums aufgenommen werden (vgl. dazu §§ 28 bis 31).

(3) Darüber hinaus kann Publizistik als Wahlfach/Nebenfach im Rahmen von Diplomstudiengängen nach den dort geltenden Rahmenbestimmungen gewählt werden.

§ 5

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

Das Fach Publizistik ist dem Fachbereich Kommunikationswissenschaften zugeordnet. Es ist an der Freien Universität Berlin charakterisiert durch

- ein breites Spektrum von Teilgebieten, das sich aus den Beiträgen verschiedener wissenschaftlicher Grunddisziplinen in Lehre und Forschung ergibt,
- eine besondere Verbindung von Wissenschaft und Praxis, die sich auf die vielfältigen Möglichkeiten des Medienstandortes Berlin stützt, sowie
- den Pluralismus wissenschaftlicher Lehrmeinungen als Ausdruck einer lebendigen Hochschultradition.

§ 6

Eingangsvoraussetzungen

Das Studium kann unter den für die Freien Universität Berlin allgemein geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

§ 7

Ausbildungsziele

Während der Ausbildung im Fach Publizistik sollen sich die Studierenden die Grundlagen des Faches und seiner Teilgebiete sowie die für ihren späteren Beruf erforderliche Fachkompetenz aneignen, ihre Kritikfähigkeit schärfen und das Verantwortungsbewußtsein entwickeln, das der besonderen Rolle der Kommunikationsberufe in der Gesellschaft Rechnung trägt.

§ 8

Ausbildungsinhalte

(1) Das Studium der Publizistik vermittelt Kenntnisse aus folgenden Teilgebieten:

- Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit
- Empirische Kommunikationsforschung
- Kommunikationstheorie und Semiotik
- Geschichte der öffentlichen Kommunikation
- Ökonomie und Technik der Massenkommunikation
- Kommunikationspolitik und Medienrecht

(2) Im Rahmen einführender Lehrveranstaltungen werden journalistische und wissenschaftliche Arbeitsmethoden sowie Grundlagen der Statistik und der elektronischen Datenverarbeitung vermittelt.

§ 9

Ausbildungsorganisation

Das Studium verbindet wissenschaftliche und praktische Ausbildungsinhalte und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

Vorlesungen geben einen systematischen Überblick über zentrale Themenbereiche des Faches oder stellen grundlegende Forschungsergebnisse zu ausgewählten Problemen vor.

Übungen vermitteln vor allem arbeitstechnische und methodische Kenntnisse und Fertigkeiten; sie dienen dabei auch der Vertiefung und Anwendung theoretischen Wissens, das in Vorlesungen und Proseminaren vermittelt wird.

Tutorien begleiten Übungen oder Vorlesungen und unterstützen die Aneignung von Grundlagenwissen; vor allem Studienanfänger sollen in kleineren Arbeitsgruppen zu selbständiger Arbeit angeleitet werden.

Proseminare führen zu Beginn des Grundstudiums in einzelne Teilbereiche der Faches ein und dienen zur weiteren Vertiefung

wissenschaftlicher Kenntnisse an Hand ausgewählter Themenstellungen aus den jeweiligen Teilbereichen des Faches sowie zur Einübung der wissenschaftlichen Arbeitstechnik in Form von Referaten.

Seminare machen im Hauptstudium auf der Grundlage der Forschungsliteratur mit ausgewählten Fachgebieten und den entsprechenden Fachmethoden vertraut; die Studierenden sollen durch gemeinsame Diskussion eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse ihr Argumentationsvermögen und ihre Kritikfähigkeit festigen.

Projekt- und Forschungsseminare dienen der Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten und der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben; sie dauern in der Regel mehrere Semester.

Exkursionen dienen der Anwendung, Veranschaulichung und Vertiefung der im Rahmen von Lehrveranstaltungen gewonnenen Kenntnisse sowie der Vermittlung zusätzlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die im räumlichen Bereich der FU Berlin nicht oder nicht hinreichend möglich ist; Exkursionen sind obligatorisch, soweit sie im Rahmen obligatorischer Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 10

Formen der Leistungskontrolle

(1) Leistungskontrollen dienen sowohl der sachgemäßen Beurteilung als auch der Eigenkontrolle der Studierenden.

(2) Als Formen des Leistungsnachweises sind schriftlich dokumentierte Referate und Hausarbeiten, schriftlich bearbeitete Übungs- bzw. Hausaufgaben, Klausuren und mündliche Prüfungen vorgesehen; in dafür geeigneten Veranstaltungen können auch journalistische Arbeitsergebnisse als Leistungsnachweise dienen.

(3) Die Leistungen werden vom zuständigen Dozenten auf einem Leistungsschein schriftlich bestätigt, der Informationen über Thema und Art der Veranstaltung, die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme, Thema und Art der bescheinigten Leistung sowie die Beurteilung bzw. Benotung der Leistung enthält.

(4) Die Bedingungen der Leistungskontrolle werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Für Studienanfänger finden zu Beginn des ersten Semesters Orientierungstage statt, die einen Überblick über das Fach Publizistik sowie über Inhalt und Aufbau des Studiums geben. Im Rahmen der Studienfachberatung stehen Professoren, Privatdozenten und wissenschaftliche Mitarbeiter während ihrer regelmäßigen Sprechstunden allen Studierenden für Fragen ihrer individuellen Studiengestaltung zur Verfügung. Bei allgemeinen Fragen des Studiums sollte auch das Angebot der Zentraleinrichtung Studienberatung und psychologische Beratung in Anspruch genommen werden.

(2) Für Studierende im Zusatzstudium ist zu Beginn ihres Studiums eine Studienberatung durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Lehrkörpers vorgesehen.

§ 12

Ausbildungsgliederung

Grund- und Hauptstudium dauern in der Regel je vier Semester. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

II. Besonderer Teil

A. Das Grundstudium im Hauptfach

§ 13

Aufgaben und Zeitplanung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium führt in allgemeine Fragestellungen und Forschungsgegenstände der Publizistikwissenschaft ein und vermittelt darüber hinaus Kenntnisse der erforderlichen Arbeitsmethoden und Hilfsmittel. Es soll insoweit auch einen Überblick über den Inhalt des Faches Publizistik geben, ist deshalb stärker formalisiert und enthält nur begrenzte Wahlmöglichkeiten für die Studierenden. Das Grundstudium schafft die Voraussetzungen für die Bewältigung des spezialisierten Studienangebots und für eine begründete Auswahl von Akzent- bzw. Schwerpunktsetzungen im Hauptstudium.

(2) In den vorgesehen vier Semestern sind im Hauptfach insgesamt 30 Semesterwochenstunden an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen zu belegen. (Anzahl, Art und Auswahl der Lehrveranstaltungen sind in §§ 14 und 15 geregelt.)

§ 14

Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums

(1) Der obligatorische Teil des Grundstudiums verbindet Lehrveranstaltungen aus den in § 8 genannten Teilgebieten der Publizistik zu aufeinander folgenden und zwischen den Teilgebieten abgestimmten Angeboten.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind den verschiedenen Teilgebieten des Faches Publizistik und jeweils bestimmten Studiensemestern zugeordnet. Die Semesterzuordnung gilt als Empfehlung; bei der individuellen Studiengestaltung muß beachtet werden, daß nicht alle Lehrveranstaltungen in jedem Semester angeboten werden können. Bei zeitlichen Überschneidungen mit den Veranstaltungsangeboten anderer Studiengänge sollten die Studierenden sich so weit wie möglich an dieser Empfehlung orientieren und bei größeren Abweichungen gegebenenfalls die Studienberatung in Anspruch nehmen.

(3) Innerhalb des Gesamtangebots müssen im Hauptfach bestimmte Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungskatalog des § 15 besucht werden („Pflichtveranstaltungen“, in der Aufstellung des § 15 mit (P) gekennzeichnet); in einigen Fällen ist eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Pflichtveranstaltungen vorgesehen („Wahlpflichtveranstaltungen“, mit (WP) gekennzeichnet). Die Wahl der weiteren Lehrveranstaltungen im Rahmen der vorgeschriebenen Anzahl von Semesterwochenstunden ist dem Studierenden freigestellt („Wahlveranstaltungen“). Der Erwerb von Leistungsnachweisen ist in allen Veranstaltungen des Grundstudiums mit Ausnahme der einführenden Pflichtvorlesungen möglich.

§ 15

Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

Das Lehrangebot im Grundstudium entspricht der nachfolgenden Übersicht; alle Lehrveranstaltungen haben grundsätzlich einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden.

Einführende Überblicksveranstaltung
— Einführung in die Publizistik
(Vorlesung in Verbindung mit Orientierungstagen
— 1. Semester) (P)

(1) Veranstaltungen des Bereichs „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“
— Grundlagen der Journalistik und der Öffentlichkeitsarbeit
(Vorlesung — 1. oder 2. Semester) (P)
— Journalistische Arbeitsmethoden
(Übung — 2. oder 3. Semester) (WP)

- Methoden der Öffentlichkeitsarbeit
(Übung — 2. oder 3. Semester) (WP)
- (2) Veranstaltungen des Bereichs „Empirische Kommunikationsforschung“
Kommunikationssoziologie und -psychologie:
Grundlagen der empirischen Kommunikationsforschung
(Vorlesung — 1. oder 2. Semester) (P)
Einführung in die Empirische Kommunikationsforschung I
(Proseminar — 1. oder 2. Semester) (P)
- Einführung in die Empirische Kommunikationsforschung II
(Proseminar — 2. oder 3. Semester)
- Methodenlehre:
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung I:
Datenerhebung (Übung — 1. oder 2. Semester) (P)
Methoden der empirischen Kommunikationsforschung II:
Statistik (Übung — 2. oder 3. Semester)
- Methoden der empirischen Kommunikationsforschung III:
Datenanalyse (Übung — 4. Semester)
- (3) Veranstaltungen des Bereichs „Kommunikationstheorie und Semiotik“
— Einführung in die Kommunikationstheorie
(Proseminar — 2. oder 3. Semester) (WP)
— Einführung in die Zeichentheorie
(Proseminar — 2. oder 3. Semester) (WP)
— Technik und Kultur
(Vorlesung — 4. Semester)
- (4) Veranstaltungen des Bereichs „Geschichte der öffentlichen Kommunikation“
Grundlagen der Geschichte der öffentlichen Kommunikation
(Vorlesung — 1. bis 4. Semester) (P)
Einführung in die Kommunikationsgeschichte I
(Proseminar — 2. oder 3. Semester) (WP)
Einführung in die Kommunikationsgeschichte II
(Proseminar — 2. oder 3. Semester) (WP)
— Quellen zur Kommunikationsgeschichte
(Übung — 1. bis 4. Semester)
- (5) Veranstaltungen des Bereichs „Ökonomie und Technik der Massenkommunikation“
Grundstrukturen des Mediensystems
(Vorlesung — 1. oder 2. Semester) (P)
Grundlagen der Medientechnik
(Vorlesung — 1. oder 2. Semester)
Einführung in die Medienökonomie I:
Einzelwirtschaftliche Aspekte der Massenmedien
(Proseminar — 3. Semester) (WP)
Einführung in die Medienökonomie II:
Gesamtwirtschaftliche Aspekte der Massenmedien
(Proseminar — 4. Semester) (WP)
- (6) Veranstaltungen des Bereichs „Kommunikationspolitik und Medienrecht“
— Einführung in die Kommunikationspolitik I
(Proseminar — 3. Semester) (WP)
Einführung in die Kommunikationspolitik II
(Proseminar — 4. Semester) (WP)
Einführung in das Medienrecht
(Vorlesung — 4. Semester) (P)

§ 16

Ergänzende Einführungsveranstaltungen

- (1) Im Rahmen der Lehrplanung können durch Beschluß des Fachbereichsrates weitere Einführungsveranstaltungen für das Grundstudium angeboten werden, die das inhaltliche Spektrum des Gesamtangebots erweitern und zusätzliche Wahlmöglichkeiten schaffen.
- (2) Die Übungen des Grundstudiums werden in der Regel als Kleingruppenveranstaltungen konzipiert und durch studentische Tutorien unterstützt.

§ 17

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird — in der Regel nach dem vierten Semester — mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist.
- (2) Zur Zwischenprüfung sind im Hauptfach insgesamt fünf Leistungsnachweise aus Proseminaren und zwei aus Übungen des in § 15 aufgeführten Veranstaltungskatalogs vorzulegen. Je ein Leistungsnachweis muß aus Proseminaren der Bereiche „Empirische Kommunikationsforschung“, „Kommunikationstheorie und Semiotik“, „Geschichte der öffentlichen Kommunikation“, „Ökonomie und Technik der Massenkommunikation“ sowie „Kommunikationspolitik und Medienrecht“ stammen; je ein Übungsschein ist in den Bereichen „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Empirische Kommunikationsforschung“ zu erwerben.

B. Das Hauptstudium im Hauptfach

§ 18

Aufgaben und Zeitplanung des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens sowie der Spezialisierung auf ein berufspraktisches oder wissenschaftliches Teilgebiet. Für Studierende, die Publizistik als erstes Hauptfach wählen, wird dessen Beherrschung außerdem durch die Anfertigung der Magisterarbeit nachgewiesen.
- (2) Im Hauptfach sind Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Das Hauptstudium läßt weitgehend Raum für eine individuelle Studiengestaltung und erlaubt verschiedene Formen der Akzent- bzw. Schwerpunktsetzung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums. Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester.

§ 19

Struktur des Hauptstudiums

- (1) Das Hauptstudium bietet zwei unterschiedlich weitgehende Möglichkeiten der Spezialisierung und Wissensvertiefung:
 - (a) die Wahl von „fachlichen Akzenten“ in einzelnen wissenschaftlichen oder berufsfeldbezogenen Teilgebieten des Faches;
 - (b) die zusätzliche Vertiefung einer fachlichen Akzentsetzung zu einem „berufsfeldorientierten Schwerpunkt“.
- (2) In der Regel erfolgt die Spezialisierung im Hauptstudium durch die Wahl von zwei fachlichen Akzenten, von denen einer durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen zu einem berufsfeldorientierten Schwerpunkt vertieft werden kann.

§ 20

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die folgenden fachlichen Akzente angeboten:
 - Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit
 - Empirische Kommunikationsforschung
 - Kultur- und Medienmanagement
 - Kommunikationstheorie und Semiotik
 - Geschichte der öffentlichen Kommunikation
 - Ökonomie der Massenkommunikation
 - Kommunikationspolitik und Medienrecht.

(2) Eine Erweiterung zu berufsfeldorientierten Schwerpunkten ist bei den folgenden Akzentsetzungen möglich:

- Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit
- Empirische Kommunikationsforschung
- Kultur- und Medienmanagement

(3) Die Lehrangebote des Hauptstudiums sind in § 22 für den Fall einer Vertiefung zu berufsfeldorientierten Schwerpunkten in ihren Anforderungen näher beschrieben. Bei den anderen fachlichen Akzenten ergibt sich die inhaltliche Festlegung der Lehrangebote allein aus der fachlichen Entwicklung und erfolgt im Rahmen der Lehrplanung.

(4) Soweit Lehrveranstaltungen im Einzelfall mehr als einem Akzent oder Schwerpunkt zugerechnet werden können, erfolgt die Anrechnung von Veranstaltungsstunden und Leistungsnachweisen nur für einen der jeweiligen Bereiche.

§ 21

Regelungen für fachliche Akzente und berufsfeldorientierte Schwerpunkte

(1) Innerhalb des Hauptstudiums sind zwei fachliche Akzente im Umfang von jeweils mindestens 8 Semesterwochenstunden zu studieren. Es sind jeweils mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen.

(2) Im Falle der Erweiterung eines fachlichen Akzents zu einem berufsfeldorientierten Schwerpunkt sind mindestens 16 Semesterwochenstunden zu studieren und mindestens drei Leistungsnachweise vorzulegen. In diesem Fall erhöht sich der nach § 18 (2) geforderte Gesamtumfang des Hauptstudiums auf mindestens 38 Semesterwochenstunden.

(3) Außerhalb der gewählten Akzente bzw. Schwerpunkte müssen mindestens 10 Semesterwochenstunden besucht und mindestens ein Leistungsnachweis erworben werden.

(4) Allen Studierenden in berufsfeldorientierten Schwerpunkten wird empfohlen, spätestens während des Hauptstudiums ein berufsfeldbezogenes Praktikum von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Der Fachbereich ist bei der Vermittlung von Praktika nach Möglichkeit behilflich. Soweit ein Praktikum in die Vorlesungszeit fällt, verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 22

Berufsfeldorientierte Schwerpunkte

(1) „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“

(a) Der Schwerpunkt „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ bereitet auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten in Medienbetrieben oder in der Öffentlichkeitsarbeit vor. Dabei bietet das Lehrangebot sowohl medien- als auch ressortspezifische Vertiefungsmöglichkeiten.

(b) Das Lehrangebot im Schwerpunkt „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ umfaßt außer den in § 9 genannten Veranstaltungen folgende besondere Formen:

Medienseminare analysieren — jeweils medienspezifisch — die Arbeitssituation von Journalisten, die Strukturen, Funktionen und Arbeitsprozesse in Redaktionen.

Ressortspezifische Seminare bereiten auf journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten in bestimmten Ressorts vor (z. B. Lokaljournalismus, Wirtschaftsjournalismus, Wissenschaftsjournalismus). In ihnen soll am Bedarf der journalistischen Praxis orientiertes Sach- und Hintergrundwissen zum jeweiligen Berichterstattungsfeld vermittelt werden. Angestrebt wird hier auch die journalistische Umsetzung von Kenntnissen und Wissensbeständen, die in den anderen Studienfächern des Studierenden erworben wurden.

In **Praxisseminaren** wird unter Anleitung eines berufserfahrenen Journalisten oder Öffentlichkeitsarbeiters praktisch gearbeitet. Die Teilnehmer erstellen in der Regel veröffentlichungsreife journalistische Beiträge bzw. umsetzbare Konzeptionen für die Öffentlichkeitsarbeit. Leistungsnachweise in Praxisseminaren werden nicht benotet.

(c) Studierende im Schwerpunkt „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ müssen aus dem Lehrangebot des Schwerpunkts mindestens besuchen:

- ein Medienseminar
- drei Praxisseminare
- ein ressortspezifisches Seminar
- ein weiteres Medienseminar oder ressortspezifisches Seminar.

Voraussetzung für den Abschluß des Studiums mit diesem Schwerpunkt ist der Nachweis eines Praktikums von insgesamt möglichst vier Monaten Dauer in einer Redaktion oder in der Öffentlichkeitsarbeit oder gleichwertiger berufspraktischer Erfahrungen.

(2) „Empirische Kommunikationsforschung“

(a) Im Mittelpunkt des Schwerpunkts „Empirische Kommunikationsforschung“ steht die Untersuchung von Prozessen, Wirkungen und Strukturen der Massenkommunikation mit den Methoden der empirischen Sozialforschung. Neben theoretischen Ansätzen und analytischen Methoden behandeln die Lehrveranstaltungen vor allem die Analyse von Medieninhalten und Medienwirkungen als Forschungsgegenstand der Publizistik. Das Studium im Schwerpunkt „Empirische Kommunikationsforschung“ dient zugleich der Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche Tätigkeitsfelder im Medienbereich (z. B. in der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung, der Markt- und Meinungsforschung, der Akzeptanz-, Werbungs- und Programmforschung).

(b) Das Lehrangebot im Schwerpunkt „Empirische Kommunikationsforschung“ umfaßt außer den in § 9 genannten Veranstaltungstypen folgende besondere Formen:

Seminare zur angewandten Kommunikationsforschung gelten besonderen Themen aus Theorie und Praxis, einschließlich der Einführung in Arbeitsmethoden und Fragestellungen der angewandten Kommunikationsforschung durch Gastdozenten aus den entsprechenden Praxisbereichen (Institute, Verlage, Rundfunk/Fernsehen, Werbung); sie können auch mit Exkursionen verbunden sein.

Spezielle Methodenübungen dienen der Weiterentwicklung methodologischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf speziellen Gebieten oder fortgeschrittenem Niveau (Zeitreihenanalyse, Inhaltsanalyse, Wechselwirkungsmodelle, etc.). Leistungsnachweise in speziellen Methodenübungen werden nicht benotet.

(c) Studierende im Schwerpunkt „Empirische Kommunikationsforschung“ müssen aus dem Lehrangebot des Schwerpunkts mindestens besuchen:

- zwei Forschungs- oder Projektseminare
- ein Seminar zur angewandten Kommunikationsforschung
- zwei spezielle Methodenübungen.

(3) „Kultur- und Medienmanagement“

(a) Studierende im Schwerpunkt „Kultur- und Medienmanagement“ bereiten sich auf ein Berufsfeld vor, das zunehmend an Bedeutung gewinnt: Im Medien- und Kulturbetrieb werden in vielen Positionen Entscheidungen über kulturelle und mediale Entwicklungen getroffen und umgesetzt. Dazu sind spezifische Management-Kompetenz sowie gründliche Kenntnisse kultureller und einschlägiger wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Zusammenhänge erforderlich. Das Studium im Schwerpunkt „Kultur- und Medienmanagement“ soll die Studierenden auf Stabs-, Referenten- und spätere Führungsaufgaben in Me-

dienbetrieben und Kulturinstitutionen sowie in der Medien- und Kulturpolitik vorbereiten.

(b) Das Lehrangebot im Schwerpunkt „Kultur- und Medienmanagement“ umfaßt Seminare aus den folgenden Teilgebieten des Faches Publizistik:

- Kultur-, Medien- und Redaktionsmanagement (Entscheidungs- und Planungsprozesse: Programm, Personal, Organisation und Haushalt)
- Medien- und Kommunikationstechnik
- Medienökonomie, Medienrecht, Medienpolitik und neueste Geschichte der öffentlichen Kommunikation
- Kulturtheorie und -soziologie (Theorien der Öffentlichkeit, Pragmatik der Kommunikation, Interkulturelle Kommunikation)
- Zeichentheorie
- Kommunikationspsychologie, Wirkungsforschung

Einzelne Veranstaltungen aus diesen Bereichen werden als Projektseminare angeboten, die der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben in den Bereichen Kultur- und Medienmanagement in enger Zusammenarbeit mit Medienunternehmen, Behörden, Kulturträgern und Industrie dienen.

(c) Studierende im Schwerpunkt „Kultur- und Medienmanagement“ haben mindestens je eine Lehrveranstaltung aus den genannten sechs Teilgebieten zu besuchen.

§ 23

Abschluß des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die aus einer Klausur, der mündlichen Abschlußprüfung sowie — im ersten Hauptfach — der Magisterarbeit besteht.

(2) Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind mindestens fünf benotete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium vorzulegen. Die Leistungsnachweise müssen gemäß § 21 aus mindestens zwei verschiedenen fachlichen Akzenten und einem weiteren Bereich oder aus einem berufsfeldorientierten Schwerpunkt und einem fachlichen Akzent und einem weiteren Bereich stammen. Über die Zulassung zur Magisterprüfung entscheidet der Magisterprüfungsausschuß.

(3) Der Prüfling soll in Vorbereitung der mündlichen Prüfung drei Themenbereiche vertieft studieren. Diese Themenbereiche sollen aus mindestens zwei verschiedenen Akzenten bzw. Schwerpunkten des Hauptstudiums stammen und nicht unmittelbar mit dem Thema der Magisterarbeit verbunden sein.

(4) In einer Anlage zum Abschlußzeugnis wird bei Vorlage der entsprechenden Studien- und Leistungsnachweise der erfolgreiche Abschluß von höchstens zwei fachlichen Akzenten oder einem berufsfeldorientierten Schwerpunkt und einem fachlichen Akzent bestätigt.

C. Besondere Regelungen für das Nebenfachstudium

§ 24

Obligatorische Veranstaltungen des Grundstudiums

Das Grundstudium im Nebenfach umfaßt insgesamt 16 Semesterwochenstunden, die aus dem Gesamtangebot der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gewählt werden können. Dabei muß mindestens eine Veranstaltung aus jedem der sechs in § 15 genannten Bereiche nachgewiesen werden. Eine im Verhältnis zu den anderen Studiengängen der Studierenden zweckmäßige Auswahl soll im Rahmen der Studienberatung näher bestimmt werden.

§ 25

Abschluß des Grundstudiums

Das Grundstudium wird — in der Regel nach dem vierten Semester — mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Zur Zwischenprüfung sind insgesamt drei Leistungsnachweise vorzulegen, darunter mindestens zwei aus Proseminaren. Die Leistungsnachweise müssen aus drei der in § 15 genannten sechs Teilgebiete stammen.

§ 26

Spezialisierung im Hauptstudium

Studierende im Nebenfach müssen insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden aus dem Hauptstudium nachweisen. Es ist ein fachlicher Akzent im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden zu studieren. Dazu sind mindestens zwei Leistungsnachweise vorzulegen. Mindestens ein weiterer Leistungsnachweis ist außerhalb dieses fachlichen Akzents zu erwerben.

§ 27

Abschluß des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab, die für das Nebenfach aus einer Klausur und einer mündlichen Abschlußprüfung besteht.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums sowie die Vorlage von drei Leistungsnachweisen aus dem Hauptstudium gemäß § 26.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung dürfen Themen aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts sein; im übrigen gilt § 23 (3) entsprechend.

D. Besondere Regelungen für das Zusatzstudium

§ 28

Zielsetzung und Umfang des Zusatzstudiums

(1) Das Studium der Publizistik ist grundsätzlich mit dem Studium mindestens eines weiteren Faches verbunden. Auch über die innerhalb der Magisterstudiengänge wählbaren Fächer hinaus bietet das Studium der Publizistik eine sinnvolle Ergänzung für andere wissenschaftliche Disziplinen und erschließt damit weitere praktische Berufsfelder. Die Verbindung des Studiums der Publizistik mit diesen Fächern wird in der Form des Zusatzstudiums ermöglicht.

§ 29

Aufgaben und Zeitplanung des Zusatzstudiums

(1) Das Fach Publizistik kann auch als Zusatzstudium studiert werden, wenn das mit einer Hochschul- oder Staatsprüfung abgeschlossene Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule zuvor als zweites Hauptfach im Rahmen der Magisterprüfungsordnung anerkannt worden ist. Der Umfang des Zusatzstudiums entspricht dann dem Umfang eines Studiums im ersten Hauptfach, kann jedoch abweichend von § 12 (2) und § 18 (3) auf vier Semester konzentriert werden. Zuständig für die Anerkennung des bisherigen Studiums ist der Prüfungsausschuß für den Studiengang Publizistik.

(2) Möglich und in vielen Fällen empfehlenswert ist eine individuelle Studienorganisation, bei der bereits im Erststudium ne-

ben den Lehrveranstaltungen des jeweils anderen Studiengangs auch Lehrveranstaltungen des Faches Publizistik besucht werden. In diesem Fall werden solche Lehrveranstaltungen und die darin erbrachten Studienleistungen auf das Zusatzstudium angerechnet.

(3) Für Absolventen bestimmter Fächer, die ein Zusatzstudium im Fach Publizistik aufnehmen wollen, kann der Fachbereich besondere Programme anbieten. Diese Programme (z. B. „Wirtschaftsjournalismus“, „Wissenschaftsjournalismus“) können sich durch besondere Organisationsformen und durch einen Anteil besonderer spezialisierter Lehrveranstaltungen vom normalen Studienangebot des Hauptfachs unterscheiden. Sie können für einen Teil der Lehrveranstaltungen mit Zulassungsvoraussetzungen verbunden werden, die sich auf die fachlichen Vorkenntnisse und den jeweiligen Zweck des Programms beziehen.

(4) Ergänzende Studienangebote, die nicht als Zusatzstudium im Rahmen der Magisterprüfungsordnung angeboten und demzufolge nicht mit der Magisterprüfung abgeschlossen werden (z. B. Journalisten-Weiterbildung), werden nicht in dieser Studienordnung geregelt. Sie können sich jedoch zum Teil auch auf die Lehrveranstaltungen des in dieser Ordnung beschriebenen Studiengangs stützen.

§ 30

Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus anderen Studiengängen

Studierenden im Zusatzstudium werden Lehrveranstaltungen und Studienleistungen aus ihrem zuerst abgeschlossenen Studiengang, die inhaltlich denjenigen des Faches Publizistik weitgehend entsprechen, auf ihren Antrag auf Studienzzeit und Prüfungsleistungen des Faches Publizistik angerechnet. Die Anrechnung solcher Vorleistungen aus anderen Studiengängen darf 12 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

§ 31

Abschluß des Zusatzstudiums

Für den Abschluß des Grundstudiums genügt die Vorlage der in § 17 genannten Leistungsnachweise. Statt weiterer Veranstaltungen des Grundstudiums kann dann eine entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium besucht werden. Im übrigen gelten für den Abschluß des Grundstudiums und für den Abschluß des Hauptstudiums die Regelungen für Publizistik als erstes Hauptfach entsprechend (vgl. §§ 17 und 23).

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Haupt- oder Nebenfach Publizistik im Grundstudium befanden, können dieses nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach dieser Ordnung abschließen.

(2) Studierende, die die Zwischenprüfung im Haupt- oder Nebenfach Publizistik vor Inkrafttreten dieser Ordnung abgelegt haben, können ihr Hauptstudium nach dieser Ordnung oder innerhalb von 5 Semestern nach Inkrafttreten nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.

§ 33

Schlußbestimmung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

2. FB KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Herr Werner, Tel.: 7792588,
Herr Krieger, GeschZ.: VA, Tel.: 8383300

**Zwischenprüfungsordnung
für den Teilstudiengang Publizistik
mit dem Abschlußziel des Magisters
am Fachbereich Kommunikationswissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz — BerlHG) vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kommunikationswissenschaften am 22. Juli und 11. November 1987 die folgende Zwischenprüfung erlassen. *)

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung soll darüber Aufschluß geben, ob sich der Studierende des Hauptfaches bzw. Nebenfaches Publizistik nach Maßgabe der Studienordnung die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die ihn in den Stand setzen, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen.

(2) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ist grundsätzlich von dem Bestehen der Zwischenprüfung abhängig.

§ 2

Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für:

die Zulassung zur Zwischenprüfung
die Bestellung der Prüfungskommissionen
die Festlegung der Anzahl von Prüfungen je Kommission
die Einhaltung der Zwischenprüfungsordnung
die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 9

(2) Der Prüfungsausschuß wird vom Fachbereichsrat bestellt und besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten im Hauptstudium. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Der Prüfungsausschuß kann Teile seiner Kompetenz dem Vorsitzenden übertragen; er kann diese jederzeit wieder an sich ziehen.

(3) Die Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Prüfern. Ein Prüfer ist grundsätzlich einer der hauptberuflichen Professoren. Der zweite Prüfer kann aus dem Kreis der Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten bestellt werden oder nach Maßgabe von § 32 (3) BerlHG ein nicht habilitierter Akademischer Mitarbeiter oder Lehrbeauftragter sein.

(4) Die Studierenden können unter den Kommissionen wählen, soweit dies mit dem Grundsatz der gleichmäßigen Belastung aller Kommissionen vereinbar ist.

II. BESONDERER TEIL

§ 3

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung werden erbracht

- a) im Falle des Hauptfachstudiums durch mindestens sieben benotete Leistungsnachweise und eine mündliche Prüfung. Fünf Leistungsnachweise müssen aus Proseminaren und zwei aus Übungen des in § 15 der Studienordnung aufgeführten Veranstaltungskatalogs stammen. Davon ist je ein Leistungsnachweis aus Proseminaren der Bereiche „Empirische Kommunikationsforschung“, „Kommunikationstheorie und Semiotik“, „Geschichte der öffentlichen Kommunikation“, „Ökonomie und Technik der Massenkommunikation“ und „Kommunikationspolitik und Medienrecht“, je ein Übungsschein aus den Bereichen „Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Empirische Kommunikationsforschung“ vorzulegen.
- b) im Falle des Nebenfachstudiums durch mindestens drei benotete Leistungsnachweise, davon mindestens zwei aus Proseminaren. Die Leistungsnachweise müssen aus drei der in § 15 der Studienordnung genannten sechs Teilgebiete stammen.

§ 4

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Zwischenprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters statt.

(2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt im Prüfungsbüro des Prüfungsausschusses. Die Fristen für die Anmeldung und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen werden jeweils vom Prüfungsausschuß bekanntgegeben.

(3) Mit der schriftlichen Anmeldung zur Zwischenprüfung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. die Bescheinigung der Immatrikulation an der Freien Universität im Haupt- oder Nebenfach, das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung für die Richtigkeit der Angaben,
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits früher eine Zwischen- oder Abschlußprüfung in diesem Fach nicht bestanden hat oder ob er sich gleichzeitig in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
4. nach der Studienordnung erforderliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums,
5. nach der Studienordnung erforderliche Bescheinigungen über benotete studienbegleitende Leistungsnachweise, die Angaben über Art und Gegenstand der erbrachten Leistungen enthalten müssen,
6. Nachweis von Kenntnissen in mindestens einer für das Fach unerläßlichen Fremdsprache sowie in der Regel in einer weiteren Fremdsprache,
7. Vorschlag für eine oder mehrere Prüfungskommissionen gemäß § 2 (4).

(4) Bis zum Zulassungstermin kann der Studierende seine Meldung zur Prüfung durch schriftliche Mitteilung ohne Begründung zurückziehen. Späterer Rücktritt ist in begründeten Fällen möglich.

*) Bestätigt durch den Senator für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 9. Dezember 1987

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die im Grundstudium erworbenen benoteten Leistungsnachweise sind Bestandteil der Zwischenprüfung.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt und angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird und entsprechende Leistungsnachweise vorgelegt werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den fachlich jeweils zuständigen Prüfern.

§ 6

Mündliche Prüfung

- (1) Nach der Zulassung werden die Termine der mündlichen Prüfungen bekanntgegeben; sie liegen jeweils am Ende des Semesters.
- (2) Der Prüfling schlägt der Prüfungskommission bei der Anmeldung drei Themenbereiche vor, die so weit gefaßt sind, daß an ihnen nach Maßgabe von § 1 (1) inhaltliche und methodische Kenntnisse nachgewiesen werden können.
- (3) Über jedes Thema sollte in der Regel 10 bis 15 Minuten geprüft werden. Die Gesamtdauer der Prüfung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Im Falle einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Zahl der Prüflinge.
- (4) Studierende, die zum nächsten Termin sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an den mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Die Öffentlichkeit ist auf Widerspruch des Prüflings auszuschließen.
- (5) Die beiden Prüfer halten die Begründung für die Benotung der Einzelleistungen in einem Kurzprotokoll fest, das sie unterzeichnen. Sie beschließen über das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mitgeteilt und erläutert. Damit soll eine Studienberatung verbunden werden.

§ 7

Abschluß der Zwischenprüfung und Zeugnis

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung trifft der Prüfungsausschuß.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| sehr gut (1) | eine hervorragende Leistung |
| gut (2) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| befriedigend (3) | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| nicht ausreichend (5) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Die Noten können um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. Notenbruchteile werden nur nach oben gerundet.
- (4) Das Gesamtergebnis der Prüfung ergibt sich bei Studierenden im Hauptfach aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsteile, wobei die vorgelegten Leistungs-

nachweise zu zwei Dritteln und die mündliche Prüfung zu einem Drittel in das Gesamtergebnis eingehen. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in allen Teilen wenigstens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. Bei Studierenden im Nebenfach ergibt sich das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung aus den vorgelegten Leistungsnachweisen.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung fertigt das Prüfungsbüro ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis an, das die Namen der Prüfer enthält und den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums bestätigt.

(6) Über nicht bestandene Prüfungen bzw. Prüfungsteile erhält der Prüfling eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, die auch Hinweise auf Wiederholungsmöglichkeiten enthält.

(7) Versäumt ein Prüfling, die mündliche Prüfung ohne zwingenden Grund oder bricht er sie ohne zwingenden Grund ab, so gilt sie als nicht bestanden. Ob ein zwingender Grund für den Abbruch vorliegt, entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.

§ 8

Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung findet zu Beginn des der Prüfung folgenden Semesters statt, frühestens aber nach Ablauf von zwei Monaten.

§ 9

Einsprüche und Beschwerden

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann außerhalb des Rechtsweges binnen zwei Wochen beim Prüfungsausschuß schriftlich Einspruch erhoben werden.

§ 10

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität in Kraft.
- (2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Grundstudium befanden, können die Zwischenprüfung wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Prüfungsordnung ablegen.